

LAND UND WIRTSCHAFT

SHBB | 
STEUERBERATUNG

AUSGABE 08/2025
UNSER KUNDENMAGAZIN
FÜR MITGLIEDER UND MANDANTEN

Sommerlicher Bonus

Urlaubsgeld und
Erholungsbeihilfen

Steuerliches Update

zur Thesaurierungs-
begünstigung

VERMÖGENSÜBERGABEVERTRÄGE RICHTIG GESTALTEN

und Sonderausgabenabzug nicht gefährden

Seite 04 ➤

ABGABEFRISTEN FÜR DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN

		Veranlagungszeitraum		
		2023	2024	2025
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.05.25	30.04.26	28.02.27
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.10.25	30.09.26	02.08.27
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.08.24	31.07.25	31.07.26
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	28.02.25	31.01.26	01.02.27

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

STEUERTERMINE AUGUST BIS NOVEMBER 2025

Steuerart	ESt, SolZ, KiSt	Umsatzsteuer	LSt, SolZ, KiSt	Gewerbesteuer	Grundsteuer
Fälligkeit	10.09./10.12.	11.08./10.09./10.10./10.11.	11.08./10.09./10.10./10.11.	15.08./17.11.	15.08./17.11.
Ende Schonfrist bei Überweisung	15.09./15.12.	14.08./15.09./13.10./13.11.	14.08./15.09./13.10./13.11.	18.08./20.11.	18.08./20.11.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel

Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friedrichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch | Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls | TEXTCHEF: Eike Schäfer | Seite 1: Moon Safari - stock.adobe.com, Seite 4: SFIO CRACHO - stock.adobe.com, Seite 5: Smile Studio AP - stock.adobe.com, Seite 7: Ulf - stock.adobe.com, Seite 8: tippapatt - stock.adobe.com, Seite 9: Song_about_summer - stock.adobe.com, Seite 10: kerkezz - stock.adobe.com, Seite 11: BalanceForm-Creative - stock.adobe.com, Seite 12: contrastwerkstatt - stock.adobe.com. GESTALTUNG UND PRODUKTION: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de | Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2025

„Land und Wirtschaft“ erscheint monatlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwiegt jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

INHALT DIESER AUSGABE

- | | |
|---|--|
| <p>04 Vermögensübergabeverträge richtig gestalten und Sonderausgabenabzug nicht gefährden</p> <p>06 Vermögen in die „eigene“ Personengesellschaft einlegen</p> <p>06 Verdeckte Gewinnausschüttung: Vermietung einer Wohnung an den Gesellschafter</p> <p>06 Grundstückshandel mit 13 Objekten: Liegt eine gewerbliche Absicht vor?</p> <p>06 Wann beginnt die sachliche Gewerbesteuerpflicht?</p> <p>07 Altenteilerwohnung: Fall um Streit zum Nutzungswert geht in Revision</p> <p>08 Beendigung einer Betriebsaufspaltung: Rechtsfolgen und günstige Gestaltungen</p> <p>08 Steuerermäßigung für Gewerbesteuer eines Mitunternehmers bei abweichendem Wirtschaftsjahr</p> | <p>09 Sommerlicher Bonus: Urlaubsgeld und Erholungsbeihilfen</p> <p>10 Steuerliches Update zur Thesaurierungsbegünstigung</p> <p>11 Werbungskostenabzug für berufliche Nutzung eines privaten Fahrzeugs</p> <p>11 Neuer Mindestlohn: Ab 2026 gelten 13,90 Euro</p> <p>11 Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Zinsswaps können als Betriebsausgaben abzugsfähig sein</p> |
|---|--|





VERMÖGENSÜBERGABE- VERTRÄGE RICHTIG GESTALTEN

und Sonderausgabenabzug nicht gefährden

Die Übertragung von Betrieben, Mitunternehmeranteilen oder bestimmten GmbH-Anteilen gegen lebenslange Versorgungsleistungen ermöglicht es, Vermögen unentgeltlich auf Angehörige zu übertragen, ohne dass stille Reserven aufgedeckt werden müssen. Mit diesem Gestaltungsmodell kann es z. B. gelingen, ein Familienmitglied als Betriebsnachfolger einzusetzen, der die zu erbringenden Versorgungsleistungen dann auch steuermindernd als Sonderausgaben abziehen kann. Dieser Abzug nach § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG setzt allerdings nicht nur den Abschluss eines entsprechenden Vermögensübergabevertrags voraus, es müssen auch einige wichtige „Spielregeln“ eingehalten werden.

Problemstellung

Die steuerrechtliche Anerkennung derartiger Übertragungsverträge setzt voraus, dass die gegenseitigen Rechte und Pflichten klar und eindeutig sowie rechtswirksam vereinbart und ernsthaft gewollt sind. Darüber hinaus müssen die Leistungen auch

wie vereinbart tatsächlich erbracht werden. Als wesentlicher Inhalt des Übertragungsvertrags müssen der Umfang des übertragenen Vermögens, die Höhe der Versorgungsleistungen und die Art und Weise der Zahlung vereinbart sein (BFH 15.7.92, X R 165/90, BStBl II 1992, 1020). Die Vereinbarungen müssen zu Beginn des durch den Übertragungsvertrag begründeten Rechtsverhältnisses oder bei Änderung dieses Verhältnisses für die Zukunft getroffen werden.

Merke: Änderungen der Versorgungsleistungen sind steuerrechtlich nur anzuerkennen, wenn sie durch ein i. d. R. langfristig verändertes Versorgungsbedürfnis des Berechtigten und/oder die veränderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verpflichteten veranlasst sind. Rückwirkende Vereinbarungen werden grundsätzlich steuerrechtlich nicht anerkannt, es sei denn, die Rückbeziehung ist nur von kurzer Zeit und hat lediglich technische Bedeutung (BFH 21.5.87, IV R 80/85, BStBl II 1987, 710; 29.11.88, VIII R 83/82, BStBl II 1989, 281).

Von besonderer Wichtigkeit ist, dass die vereinbarten Versorgungsleistungen in den Folgejahren auch vertragsgemäß erbracht werden. Hierauf achtet die Finanzverwaltung insbesondere im Rahmen von Betriebsprüfungen, denn ein vertragswidriges Verhalten i. S. v. Nichtzahlung oder nur teilweiser Zahlung gefährdet die steuerliche Anerkennung der nach § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG begünstigten Vermögensübergabe ggf. auch dann für die Zukunft, wenn der Vermögensübernehmer wieder zur vertragsgemäßen Zahlung zurückkehrt. Allerdings ist nicht jede Abweichung von den vertraglich getroffenen Vereinbarungen als steuerschädliches Verhalten zu werten. Es lohnt sich daher, einen Blick auf die hierzu ergangene Rechtsprechung zu werfen.

Von der Rechtsprechung als noch unschädlich sanktionierte Umstände

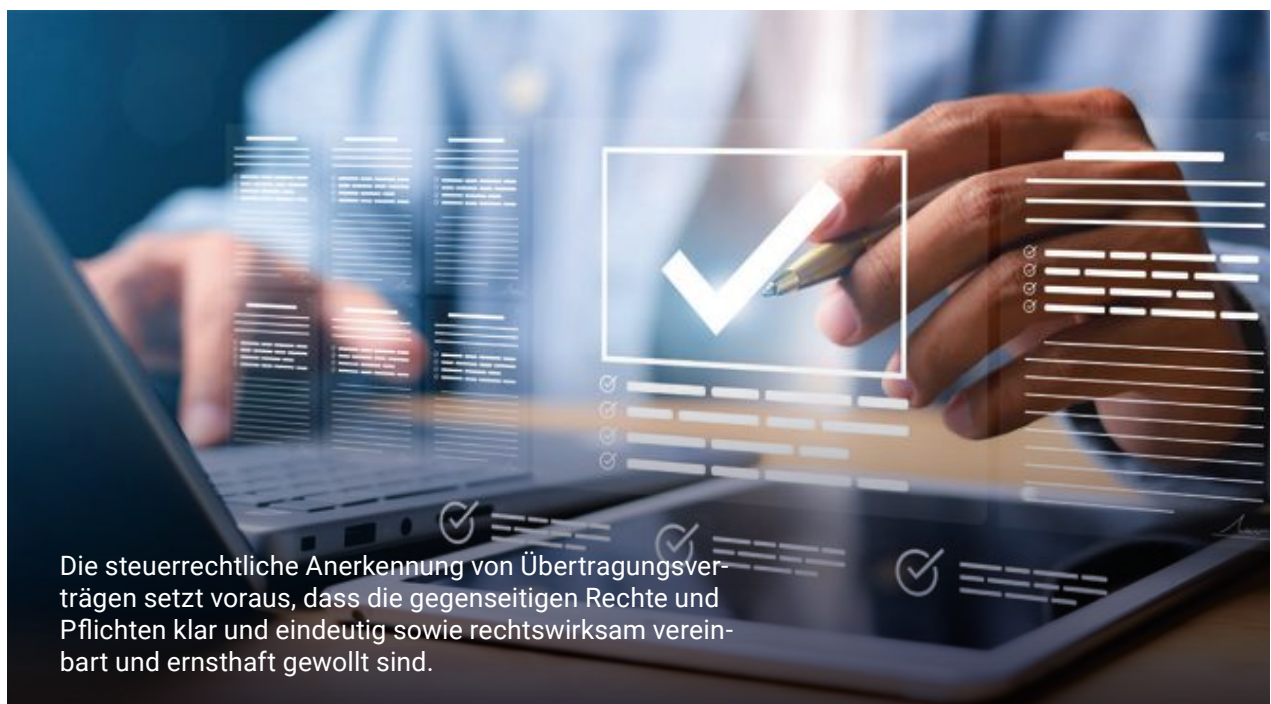
Werden Versorgungsleistungen verspätet, aber in vereinbartem Umfang erbracht, ist dies für sich allein betrachtet unschädlich. Denn die Art und Weise der Zahlung der Versorgungsleistungen ist nur eines

von mehreren Kriterien. Sie kann daher nicht allein den Ausschlag für oder gegen die Anerkennung des Versorgungsvertrags geben. Allerdings fließt sie in die Gesamtschau ein und kann mit weiteren Indizien darüber Aufschluss geben, ob die Parteien einen Rechtsbindungswillen besitzen (BFH 15.10.10, X R 10/09, BFH/NV 11, 581).

Beachten Sie: Entsprechendes gilt, wenn vereinbarte Zahlungen reduziert werden, sofern es sich um eine einvernehmliche und nur vorübergehende Reduzierung handelt, die sich an dem Versorgungszweck des Vertrags orientiert. Im Streitfall wurden die unbaren Versorgungsleistungen wie geschuldet erbracht und lediglich die Barzahlungen in Absprache mit den Empfängern um ca. die Hälfte gekürzt (BFH 15.10.10, X R 31/09, BFH/NV 11, 583). Für das Gericht war darin keine willkürliche Nichtbeachtung der vertraglichen Pflichten zu sehen.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



Die steuerrechtliche Anerkennung von Übertragungsverträgen setzt voraus, dass die gegenseitigen Rechte und Pflichten klar und eindeutig sowie rechtswirksam vereinbart und ernsthaft gewollt sind.

VERMÖGEN IN DIE „EIGENE“ PERSONENGESELLSCHAFT EINLEGEN

Haben Sie schon mal darüber nachgedacht, Vermögen in „Ihre“ Gesellschaft einzubringen, um die Liquidität zu stärken oder spätere Investitionen vorzubereiten? Wussten Sie, dass dies unter bestimmten Umständen schenkungsteuerliche Folgen haben kann?

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

VERDECKTE GEWINNAUS- SCHÜTTUNG: VERMIETUNG EINER WOHNUNG AN DEN GESELLSCHAFTER

Ein gewissenhafter Geschäftsleiter einer Kapitalgesellschaft wird nur bereit sein, die laufenden Aufwendungen für den Ankauf, den Ausbau und die Unterhaltung einer Eigentumswohnung zu (privaten) Wohnzwecken eines Gesellschafters zu tragen, wenn der Gesellschaft diese Aufwendungen in voller Höhe erstattet werden.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

GRUNDSTÜCKSHANDEL MIT 13 OBJEKTEN: LIEGT EINE GE- WERBLICHE ABSICHT VOR?

Wann liegt ein gewerblicher Grundstückshandel vor? Die Antwort lautet: Es kommt (wie so oft) auf den Einzelfall an! Denn sowohl die Zahl der Objekte als auch der zeitliche Abstand zwischen Anschaffung und Verkauf haben „nur“ indizielle Bedeutung. Das zeigt auch ein aktueller Beschluss des Bundesfinanzhofs.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

WANN BEGINNT DIE SACHLICHE GEWERBE- STEUERPFLICHT?

Nach § 2 Abs. 1 GewStG unterliegt nur der stehende Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Bei Kapitalgesellschaften gilt hingegen automatisch jede Tätigkeit als Gewerbebetrieb. Die Frage war, ab welchem Zeitpunkt ein Personenunternehmen als werbend gilt und folglich der Gewerbesteuerpflicht unterliegt.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)



ALTENTEILERWOHNUNG

Fall um Streit zum Nutzungswert geht in Revision

In folgendem Streitfall ist das letzte Wort noch nicht gesprochen: Das Finanzgericht Nürnberg hat sich mit der Frage beschäftigt, ob der Nutzungswert einer Altenteilerwohnung als Teil der Versorgungsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgabe steuerlich abziehbar ist.

Der Nutzungswert einer Altenteilerwohnung bezeichnet den geldwerten Vorteil, den ein früherer Hofeigentümer (Altenteiler) durch das mietfreie Wohnen in der überlassenen Wohnung erhält. Dieser Wert spielt insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von Altenteilsleistungen eine Rolle, wenn ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge übergeben wird.

Geklagt hatte der Sohn eines Landwirtes. Der Vater hatte ihm seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übertragen. Im Gegenzug sicherte ihm sein Sohn ein dingliches Wohnrecht am Hof zu. Das blieb an sich unstrittig. Zu einer Meinungsverschiedenheit mit dem zuständigen Finanzamt kam es

jedoch, als der Sohn den Nutzungswert der Altenteilerwohnung als Sonderausgabe (gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchst. b EStG) in seiner Einkommensteuererklärung geltend machte.

Das Finanzamt vertrat die gegenteilige Auffassung, dass lediglich Ausgaben für die Nutzungsüberlassung steuerlich anzusetzen seien. Konkret handele es sich dabei um Kosten für Strom, Heizung, Wasser und Instandhaltung. Diese seien im Übertragungsvertrag rechtlich verankert. Der Nutzungswert gehöre aber nicht dazu.

Der Fall ging vor das Finanzgericht Nürnberg. Dieses stellte sich auf die Seite des klagenden Sohnes. Es vertrat die Auffassung, dass § 15 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes anzuwenden und der höchstrichtlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu folgen sei.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

BEENDIGUNG EINER BETRIEBSAUFSPALTUNG: RECHTSFOLGEN UND GÜNSTIGE GESTALTUNGEN

Liegt eine Betriebsaufspaltung vor, wird die Vermietungs- oder Verpachtungstätigkeit des Besitzunternehmens als gewerblich (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 EStG) qualifiziert. Doch welche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn sich Veränderungen in den Bereichen sachliche und/oder personelle Verflechtung ergeben und wie kann gestaltet werden, um der ggf. drohenden Aufdeckung stiller Reserven zu entgehen?

Betriebsaufspaltung

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn

- einem Betriebsunternehmen wesentliche Grundlagen für seinen Betrieb von einem Besitzunternehmen überlassen werden (sachliche Verflechtung) und

- die hinter dem Betriebs- und dem Besitzunternehmen stehenden Personen einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen (personelle Verflechtung) haben.

Wegfall der personellen Verflechtung

Entfallen die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung durch Wegfall der personellen Verflechtung, führt dies grundsätzlich zur Betriebsaufgabe des Besitzunternehmens und damit zur Realisierung der stillen Reserven (BFH 15.12.88, IV R 36/84).

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



STEUERERMÄSSIGUNG FÜR GEWERBESTEUER EINES MITUNTERNEHMERS BEI ABWEICHENDEM WIRTSCHAFTSJAHR

Wer Gewerbesteuer zahlt, kann diese grundsätzlich auf die Einkommensteuer anrechnen. Bei einer Mitunternehmerschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr richtet sich der Aufteilungsmaßstab der anteiligen Anrechnung pro Beteiligtem nach den Verhältnissen zum Ende des Wirtschaftsjahrs (also nicht das Ende des Kalenderjahrs). So entschied der Bundesfinanzhof.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



SOMMERLICHER BONUS

Urlaubsgeld und Erholungsbeihilfen

Mitarbeiter arbeiten erholt besser als unter Dauerstress. Kluge Arbeitgeber unterstützen deshalb die Erholung ihrer Arbeitnehmer und motivieren durch ein Urlaubsgeld. Steuer- und sozialversicherungsrechtlich noch schlauer sind Erholungsbeihilfen. Lesen Sie die Details beider sommerlicher Boni.

Urlaubsgeld

Urlaubsgeld wird zusätzlich zum fortgezahlten Entgelt gezahlt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von Urlaubsgeld gibt es nicht direkt, allerdings sehen zahlreiche Tarifverträge oder auch Betriebsvereinbarungen und Einzelarbeitsverträge ein Urlaubsgeld vor. Wird es mehrmals freiwillig gezahlt, kann sich auch daraus eine Verpflichtung aus betrieblicher Übung ergeben.

Merke: Auch Teilzeitbeschäftigten und Minijobbern kann Urlaubsgeld bezahlt werden. Da es zum Arbeitslohn zählt, muss aufgepasst werden, dass bei Minijobbern die Entgeltgrenze nicht überschritten wird – wobei es hier auf die Einhaltung der Jahressumme von derzeit 6.672 EUR ankommt.

Beachten Sie: Beim Arbeitnehmer kommt letztlich nicht das ganze Urlaubsgeld an, da darauf Lohnsteuer und Sozialabgaben anfallen.

Erholungsbeihilfen

Ein nobles Gehaltsextra zur Nettolohnoptimierung und zugleich Mitarbeitermotivation bietet die Erholungsbeihilfe. Der steuerliche Vorteil: Wird die Zweckgebundenheit eingehalten, gibt es bestimmte Beträge, bis zu deren Höhe auf Erholungsbeihilfen nur eine pauschale Lohnsteuer von 25 % plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer entsteht (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG)). Diese Lohnsteuerpauschalierung zieht wiederum die Sozialversicherungsfreiheit nach sich. Damit entstehen zum einen für den Arbeitgeber weniger Lohnkosten in Summe und beim Arbeitnehmer kommt netto mehr an.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



STEUERLICHES UPDATE

zur Thesaurierungsbegünstigung

Zur Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG sind zahlreiche Änderungen in Kraft getreten. Hier ein Überblick über diese Änderungen und die eine oder andere Anmerkung zu häufig gestellten Fragen aus der Beratungspraxis.

Grundsätze zur Thesaurierungsbesteuerung

Mit der Besteuerung nach § 34a EStG soll Einzelunternehmern und Mitunternehmern an Personengesellschaften die Möglichkeit geschaffen werden, ihre Gewinne in vergleichbarer Weise wie das Einkommen einer Kapitalgesellschaft tariflich zu belasten. Liegen die Voraussetzungen für die Thesaurierungsbesteuerung vor, werden Gewinne auf Antrag mit einem ermäßigten Steuersatz von nur 28,25 % besteuert. Kleiner Wermutstropfen: Diese ermäßigte Besteuerung greift nur für nicht entnommene Gewinne. Werden ermäßigt besteuerte Gewinne später doch entnommen, ist eine Nachversteuerung mit einem Steuersatz von 25 % vorzunehmen. Die Gesamtsumme der festgestellten nachversteuerungspflichtigen Beträge beläuft sich aktuell auf 5 Mrd. EUR.

Thesaurierungsbesteuerung im Vorauszahlungsverfahren nicht möglich

Nun könnte man ja auf die Idee kommen, dass dann, wenn für 2025 ein Antrag auf die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG gestellt werden wird, die ermäßigte Besteuerung bereits bei Festsetzung der laufenden Einkommensteuervorauszahlungen beantragt werden könnte.

Das funktioniert leider nicht. Denn die Inanspruchnahme von § 34a EStG ist antragsgebunden und der Antrag kann regelmäßig erst im Rahmen der Abgabe einer Einkommensteuererklärung gestellt werden. Zudem könnte im Vorauszahlungsverfahren der Umfang der Begünstigung für 2025 noch nicht bestimmt werden.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website](#) ➤



WERBUNGSKOSTENABZUG FÜR BERUFLICHE NUTZUNG EINES PRIVATEN FAHRZEUGS

Wird einem Arbeitnehmer im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses ein Fahrzeug überlassen, spricht grundsätzlich der erste Anschein dafür, dass dieses auch für beruflich veranlasste Fahrten eingesetzt wird. Es obliegt in einem solchen Fall dem feststellungsbelasteten Steuerpflichtigen, den Nachweis für die tatsächliche berufliche Nutzung eines daneben vorhandenen privaten Pkw zu führen.

Vollständigen Artikel lesen:
[Zur Website ↗](#)

NEUER MINDESTLOHN: AB 2026 GELTEN 13,90 EURO

Um Beschäftigte im Niedriglohnsektor finanziell zu entlasten, hat die Mindestlohnkommission – bestehend aus Arbeitgebervertretern und Gewerkschaften – am 27. Juni 2025 eine stufenweise Erhöhung des Mindestlohnes vorgeschlagen. Bis 01. Januar 2027 steigt er um insgesamt 13,88 Prozent. Konkret soll der Mindestlohn im ersten Schritt zum 1. Januar 2026 auf 13,90 Euro angehoben werden und darauffolgend zum 01. Januar 2027 auf 14,60 Euro.

Vollständigen Artikel lesen:
[Zur Website ↗](#)

AUSGLEICHSAUHLUNGEN IM RAHMEN EINES ZINSSWAPS KÖNNEN ALS BETRIEBSAUS- GABEN ABZUGSFÄHIG SEIN

Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Zinsswaps sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn mit dem Zinsswap ein betriebliches Zinsänderungsrisiko abgesichert werden soll. Das hat der BFH klargestellt.

Vollständigen Artikel lesen:
[Zur Website ↗](#)

WEIL **DU** DEN UNTERSCHIED MACHST.

Willst du auch etwas bewirken? Dann bewirb dich auf
deine-zukunft-steuern.de



SHBB

TREURAT



SHBB  DIGITAL GmbH